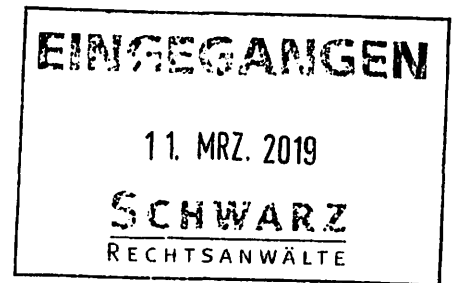


Beglaubigte Abschrift

Aktenzeichen:
5 C 1055/18



Amtsgericht Heidenheim a. d. Brenz

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Schwarz**, Herzog-Georg-Straße 5, 89264 Weißenhorn, Gz.: 2157/18 NZ04SZ

gegen

[REDACTED]

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

wegen Schadensersatzes

hat das Amtsgericht Heidenheim a. d. Brenz durch den Richter am Amtsgericht Schmidt am 07.03.2019 aufgrund des Sachstands vom 05.03.2019 ohne mündliche Verhandlung gemäß § 495a ZPO für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 268,57 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 05.01.2019 zu zahlen.
2. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Entscheidungsgründe

(abgekürzt nach § 313a Abs. 1 ZPO)

Gemäß § 495a ZPO bestimmt das Gericht das Verfahren nach billigem Ermessen.

Innerhalb dieses Entscheidungsrahmens berücksichtigt das Gericht grundsätzlich den gesamten Akteninhalt.

Der Kläger hat den streitgegenständlichen Anspruch schlüssig begründet.

Zwar hat die Beklagte in ihrer Erwiderung gegen die Klageforderung Einwände erhoben, diese Einwände sind jedoch in der Replik der Klägerseite unwidersprochen entkräftet worden, so dass sie vom Gericht der Entscheidung nicht zugrundegelegt werden konnten.

Bereits die von der Beklagten behauptete Art der Berechnung eines unstreitig vorzunehmenden Abzugs für sog. „Ersparte Eigenaufwendungen“ ist fehlerhaft, da hierin selbstverständlich nicht die in der Anlage K 2 ausgewiesenen Personalkosten für die Zustellung/Abholung des Ersatzfahrzeugs und die Kosten für die Haftungsreduzierung miteinbezogen werden können. Letzteres bereits deshalb, weil diese Kosten neben den weiter für das Unfallfahrzeug zu zahlenden Versicherungsprämien zusätzlich anfallen. Nach Auffassung des Gerichts können auch die vereinbarten Kosten für die Nutzung als Fahrschulfahrzeug bei der Ermittlung des Abzugs hier nicht berücksichtigt werden, weil ja gerade diese Nutzung der Grund für den Ansatz eines höheren Prozentsatzes als lediglich 3% für die Eigensparnis gegenüber der sonstigen Anmietung eines klassen-gleichen Ersatzfahrzeugs ist.

Bei der vorliegenden Konstellation (Mietdauer 9 Tage, km-Leistung 802 km) ist ein über den Betrag von 10% hinausgehender Ansatz der ersparten Eigenaufwendungen nicht zu begründen und kann jedenfalls nicht in dem von der Beklagten nicht bezahlten Restbetrag mit einem Umfang von 22% der anzusetzenden Aufwendungen anerkannt werden.

Das Gericht schätzt den vorzunehmenden Abzug entsprechend § 287 ZPO (ohne Beweisaufnahme, § 287 Abs. S.2 iVm § 495a ZPO) auf die klägerseits bereits berücksichtigten 122,16 €, weshalb der Klage insgesamt stattzugeben ist.

Die Verurteilung zur Zahlung der Nebenforderung gründet sich auf §§ 280 Abs. 2, 286, 288 BGB.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit hat ihre Rechtsgrundlage in den §§ 708 Nr. 11, 713 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Ellwangen (Jagst)
Marktplatz 7
73479 Ellwangen (Jagst)

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Rechtsbehelfe können auch als elektronisches Dokument eingelegt werden. Eine Einlegung per E-Mail ist nicht zulässig. Wie Sie bei Gericht elektronisch einreichen können, wird auf www.ejustice-bw.de beschrieben.

Schmidt
Richter am Amtsgericht

Anstelle der Verkündung zugestellt an
die Klagepartei am
die beklagte Partei am

Bendele, Alnsp'in
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Beglaubigt
Heidenheim a. d. Brenz, 08.03.2019



Bendele
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig